

Antrag verbleibt in der Personalabteilung

Antrag auf Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG –steuerfrei–

(Maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West)

| | | | |
|-------------------------|--------------|--------------|---------------|
| | | | |
| Name und Vorname des AN | Geburtsdatum | Personal-Nr. | Mitglieds-Nr. |

In Abänderung des Arbeitsvertrages wird mit Wirkung ab _____ vereinbart:

1. Der Anspruch* des Arbeitnehmers auf

- Vermögenswirksame Leistungen (VL)
- laufende Bezüge monatlich jährlich _____ Euro
- Sonderzahlung einmalig jährlich _____ Euro

wird in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen an die

Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe

im Sinne von § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) umgewandelt.

- Die jährliche Beitragsanpassung soll automatisch an die jeweilige Höchstgrenze der BBG-GRV West
- in Höhe von 4 % steuer- und sozialabgabenfreie Einzahlung
- in Höhe von 8 % steuerfreie Einzahlung (davon sind 4 % sozialabgabenpflichtig)
- erfolgen, ohne dass es einer neuen Vereinbarung bedarf.

* **Max. Höchstbetrag** (8 % der BBG-GRV West) **2023** = 584,00 Euro monatlich bzw. 7.008,00 Euro jährlich abzüglich bereits vom AG gezahlter Beiträge. Davon sind 292,00 Euro monatlich bzw. 3.504,00 Euro jährlich (4 % der BBG-GRV West) steuer- und sozialabgabenfrei. Weitere 292,00 Euro monatlich bzw. 3.504,00 Euro jährlich (4 % der BBG-GRV West) sind steuerfrei aber sozialabgabenpflichtig.

Pauschalversteuerte Beiträge nach § 40 b EStG reduzieren das Fördervolumen des § 3 Nr. 63 EStG.

Eventuelle Arbeitgeberbeiträge gem. § 100 EStG sind auf die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG hinsichtlich der Sozialversicherungsfreiheit anzurechnen, jedoch nicht auf die Steuerfreiheit.

- Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgratifikationen, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge usw. bleiben die Bezüge einschließlich des umgewandelten Beitrages an die Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, maßgebend.
- Die Beiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungsfrist, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen. Alternativ kann der Arbeitnehmer eine abweichende Beitragszahlung oder eine Beitragspause vereinbaren.
- Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen aus den Beiträgen nach Ziffer 1 steht dem Arbeitnehmer unwiderruflich zu.
- Details über Versicherungsleistungen und Beitragszahlungen sind in der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, geregelt.
- Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so hat er das Recht, das Versicherungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Nach § 1b Absatz 5 Satz 4 des BetrAVG darf der Arbeitgeber die gegenüber der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, bestehenden Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder verpfänden, abtreten oder beleihen.
- Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden diese Vereinbarung – soweit möglich – den veränderten Verhältnissen anpassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer/-in)

(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)